



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1992

Nummer 47

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	6. 10. 1992	Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	412

2011

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 6. Oktober 1992**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1992 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 2 bis 2.8.2 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 2 bis 2.8.2 ersetzt:

„2 Baurechtliche Angelegenheiten

2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

2.1.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NW sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW. Im übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung und der auf Grund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften.

2.1.2 Rohbausumme

Die der Berechnung der Gebühren zugrundezulegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt) nach DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Juni 1987) mit den für das Land vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium ermittelten durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes. Die durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes ergeben sich aus der Mittelung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze. Die so ermittelten landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen.

Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrundezulegenden landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze im Ministerialblatt Teil II bekannt.

2.1.3 Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen (einschließlich Umsatzsteuer) erforderlich sind. Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt.

Soweit ortsübliche Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, ist der Herstellungssumme die vom Bauherrn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO) vorzulegende nachprüfbare Berechnung zugrunde zu legen.

2.1.4 Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekanntgegeben.

- 2.1.5 Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise
- 2.1.5.1 Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden die Gebühren in Tausendstel der Rohbausumme berechnet.
Die Rohbausumme ist auf volle 1000 DM aufzurunden und mit mindestens 20 000 DM anzusetzen.
- 2.1.5.2 Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.
- 2.1.5.3 Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Absatz 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.
- 2.1.5.4 Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:
- a) Änderung (z. B. Umbauten) und Abbrüche von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
 - b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.
- Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.
- 2.1.5.5 Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Soweit die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, sind jedoch die Rohbausummen oder Herstellungssummen dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.
- 2.1.5.6 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.
- 2.2 Auslagen
- 2.2.1 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 58 Abs. 2 BauO NW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.6.4 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstelle 2.3.2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen wird nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 vergütet. In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 2.2.2 Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfmänner und Prüfsachverständigen für Baustatik (§ 18 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 19 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.
- 2.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren zu Tarifstellen 2.4.9 und 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Termins einer Bauzustandsbesichtigung.
- 2.3 Ermäßigungen
- 2.3.1 Werden für mehrere gleiche bauliche Anlagen (gleiche Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren für jede Anlage auf die Hälfte; dies gilt nicht für Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8, sofern die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.5.5 Satz 2 ermittelt werden, sowie für Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10.
- 2.3.2 Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.9) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.5 oder 2.5.9 um 50 v. H. bis 80 v. H.

Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

2.3.3	Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 73 BauO NW) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 a) bis e) oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.	
2.3.4	Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 angerechnet.	
	Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ der Gebühr für den Vorbescheid von	
	mindestens	60
	höchstens aber	1 000
	zu erheben.	
2.3.5	Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung, die selbst keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegt, bestimmt, so ermäßigen sich die Gebühren, die nach der Herstellungssumme berechnet werden, um die Hälfte.	
2.4	Grundgebühren	
2.4.1	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung	
	a) von Gebäuden, soweit sie nicht unter b) und c) fallen, je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme	8
	jedoch mindestens	60
	b) von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 50 BauO NW, soweit sie nicht unter c) fallen, jedoch nicht	
	Klein- und Mittelgaragen,	
	Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringfügigen Einbauten, soweit die Hallenbauten nicht als Läden, Geschäftshäuser oder Einkaufszentren genutzt werden,	
	sonstige eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 1 000 m ³ Brutto-Rauminhalt,	
	Stallgebäude,	
	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude,	
	Scheunen, Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude,	
	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	je angefangene 1 000 DM der Rohbausumme	13
	jedoch mindestens	60
	c) von Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 BauO NW je angefangene 1 000,- DM der Rohbausumme	6
	von baulichen Anlagen nach § 64 Abs. 1 Nrn. 7 bis 10 BauO NW je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	6
	jedoch jeweils mindestens	60
	d) von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 60 Abs. 2 BauO NW unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung von unter a) bis c) genannten Gebäuden stehen	
	je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	8
	jedoch mindestens	60
	e) von Werbeanlagen und Warenautomaten je angefangene 100,- DM der Herstellungssumme	5
	jedoch mindestens	60
2.4.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, sofern sie	
	a) dem üblichen Genehmigungsverfahren unterliegen,	
	je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	8
	bei Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1 b) je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	13
	jedoch mindestens	60
	b) dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen,	
	je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme	6
	jedoch mindestens	60

2.4.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	
	a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	60 bis 5 000
	b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4	60 bis 5 000
2.4.4	Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung	60 bis 3 000
2.4.5	Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 71 BauO NW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1	60 bis 500
2.4.6	Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides	60 bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4
Anmerkung:		
$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben.		
2.4.7	Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides	
2.4.7.1	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 72 BauO NW)	$\frac{3}{4}$ der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr
	jedoch mindestens	60
	höchstens aber	1 000
2.4.7.2	Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im wesentlichen übereinstimmen	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.6
	jedoch mindestens	60
	höchstens aber	1 000
2.4.8	Bautechnische Nachweise	
2.4.8.1	für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
2.4.8.2	für die Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
	jedoch mindestens	100
2.4.8.3	für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
	jedoch mindestens	100
2.4.8.4	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
2.4.8.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen	Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens jeweils	100
2.4.8.6	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
2.4.8.7	für eine Lastvorprüfung	zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

2.4.8.8

Zuschläge

- a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen
- für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,
 - wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
 - wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,
 - für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.
- b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.
- c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.

2.4.9

Benutzungsgenehmigung

2.4.9.1

Entscheidung über die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW auf der Grundlage einer Bauzustandsbesichtigung

je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme 20

jedoch mindestens 100

2.4.9.2

Für jede Wiederholung der Bauzustandsbesichtigung $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.9.1

jedoch mindestens 60

2.4.9.3

Bauzustandsbesichtigung von Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 2 BauO NW, die nach anderen Vorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Benutzungsgenehmigung einschließt (§ 60 Abs. 3 BauO NW) $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.9.1

jedoch mindestens 100

2.4.10

Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigungen

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

2.4.10.1

Bauüberwachung nach § 76 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4

jedoch mindestens 60

Anmerkung:

Die Gebühr wird für die – auch stichprobenhafte – Prüfung erhoben, ob entsprechend den genehmigten Bauvorlagen gebaut wird und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten werden. Die volle Gebühr wird berechnet, wenn mindestens drei Termine der Bauüberwachung durchgeführt werden. Bei zwei Terminen verringert sich die Gebühr auf $\frac{2}{3}$, bei einem Termin auf $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach dieser Tarifstelle. Die Gebühr erhöht sich für jeden über drei hinausgehenden Termin der Bauüberwachung um $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach dieser Tarifstelle.

2.4.10.2

Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bescheinigung nach § 77 Abs. 3 Satz 3 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt,

nach Fertigstellung des Rohbaus $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens 60

2.4.10.3

Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bescheinigung nach § 77 Abs. 3 Satz 3 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt,

nach abschließender Fertigstellung

- | | |
|---|---|
| a) von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen | $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tar-
rifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 |
| b) von Werbeanlagen und Warenautomaten | $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Ta-
rifstelle 2.4.1e) |
| c) des Abbruchs baulicher Anlagen | $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Ta-
rifstelle 2.4.4 |
| jedoch mindestens | 60 |

Anmerkung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3:

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.

- | | | |
|----------|--|---|
| 2.4.10.4 | Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 77 Abs. 7 Satz 2 BauO NW | $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ta-
rifstelle 2.4.10.3 a) |
| | jedoch mindestens | 60 |
| 2.4.10.5 | Für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbe-
sichtigung | $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ta-
rifstellen 2.4.10.2 oder
2.4.10.3 |
| | höchstens aber für alle Wiederholungen | das 2fache der Gebühr
nach Tarifstellen 2.4.10.2
oder 2.4.10.3 |
| | jedoch mindestens | 60 |
| 2.4.10.6 | Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung
aufgrund einer Anzeige nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BauO NW | $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ta-
rifstellen 2.4.10.2 oder
2.4.10.3 |
| | jedoch mindestens | 60 |
| 2.4.10.7 | Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für
die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 76 BauO NW) oder Bauzu-
standsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) von baulichen Anlagen, ob
– entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 5
BauPrüfVO) gebaut wurde,
– die Nachweise der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Ein-
richtungen vorliegen sowie für die ihre Verwendung oder Anwen-
dung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,
zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar
je angefangene Stunde | $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Ta-
rifstelle 2.1.4 |
| | jedoch mindestens | die Mindestgebühr nach
Tarifstelle 2.1.5.4 |
| | höchstens aber | $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ta-
rifstelle 2.1.5 |

Anmerkung zu Tarifstelle 2.4.10.7:

Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, daß die Bauaufsichts-
behörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende
bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Satz 2
BauO NW). Für die Berechnung der Höchstgebühr gilt die Anmerkung
zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 entsprechend.

- | | | |
|---------|--|-------------|
| 2.5 | Sondergebühren | |
| 2.5.1 | Teilung von Grundstücken | |
| 2.5.1.1 | Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19
des Baugesetzbuches oder die Genehmigung nach § 8 BauO NW | 60 bis 300 |
| 2.5.1.2 | Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19
des Baugesetzbuches einschließlich der Genehmigung nach § 8 BauO
NW | 100 bis 500 |
| 2.5.1.3 | Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 des Baugesetzbuches | 60 |
| 2.5.2 | Bauvorlagen | |
| 2.5.2.1 | Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur
Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden
sowie
Zurückweisung eines Bauantrages wegen erheblicher Mängel der Bau-
vorlagen (§ 67 Abs. 2 BauO NW) | 60 bis 500 |

2.5.2.2	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden	$\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
2.5.2.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen	
	a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4
	b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt	60 bis 500
2.5.3	Ungenehmigte bauliche Anlagen	
2.5.3.1	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden . .	3fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 sowie $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8 und 2.4.10.3
2.5.3.2	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich nicht genehmigt oder nicht belassen werden	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 und 2.4.8
Anmerkung zu den Tarifstellen 2.5.3.1 und 2.5.3.2:		
	a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde.	
	b) Die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8 ist nur zu erheben, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft werden.	
2.5.4	Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie nach § 68 Abs. 3 BauO NW je Befreiungstatbestand	100 bis 500
	Bei Anhörung Beteiligten nach § 28 VwVfG. NW. sowie der Beteiligung von Angrenzern nach § 69 BauO NW je Beteiligten oder je Angrenzer zusätzlich	300
2.5.5	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz	60
	jedoch mindestens	100
2.5.6	Für Nachprüfungen und deren Wiederholung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW oder solche, die nach § 50 Abs. 2 Nr. 17 BauO NW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	der zweifache Stundensatz
2.5.7	Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 4 BauO NW	200 bis 1 000
2.5.8	Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14)	300
2.5.9	Fliegende Bauten	
2.5.9.1	Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 1 000,- DM der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage	7
	jedoch mindestens	100
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.	
2.5.9.2	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme	100 bis 2 500

2.5.9.3	Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar	
	je angefangene Stunde	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	100
2.5.9.4	Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	100
2.5.9.5	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort	20 bis 300
2.5.10	Baulasten	
2.5.10.1	Entscheidung über die Eintragung einer Baulast	60 bis 500
2.5.10.2	Entscheidung über die Löschung einer Baulast	60 bis 100
2.6	Sonstige Gebühren	
2.6.1	Prüfingenieure	
2.6.1.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	2 500
2.6.1.2	Versagung der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	800
2.6.1.3	Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	300
2.6.2	Besondere Gebühren der Prüfämter für Baustatik	
2.6.2.1	Entscheidung auf Grund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 67 Abs. 3 BauO NW), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln läßt	das 10fache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3
	sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln läßt	bis zum dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.6.2.2	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides nach dem Zeitaufwand, und zwar	
	je angefangene Stunde	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	100
2.6.2.3	Prüfung von Bemessungstafeln	
	Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen nach dem Zeitaufwand, und zwar	
	je angefangene Stunde	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	100
2.6.3	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2.6.3.1	Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW)	100 bis 10 000
2.6.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von der Prüfzeichspflicht (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NW)	100 bis 10 000
2.6.3.3	Sofern bereits verwendete neue Baustoffe, Bauteile oder Bauarten, für deren Verwendung nachträglich eine Zustimmung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW oder eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BauO NW nicht erteilt werden kann, aber mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde belassen werden	100 bis 10 000

2.6.4	Typengenehmigung	
2.6.4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 73 BauO NW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.6.4.2	Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.7	Energieeinsparungsvorschriften	
2.7.1	Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209)	
2.7.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 WärmeschutzV	100 bis 1 000
2.7.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV	100
2.7.2	Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20)	
2.7.2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO	100
2.7.2.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO	300
2.7.2.3	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 12 HeizAnlV	100
2.8	Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	
2.8.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG je Ausfertigung	60
2.8.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung) je Sondereigentum sofern die Entscheidung außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens zu treffen ist je Sondereigentum für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung je Sondereigentum	100 300 20“
2. In der Anlage 1 zum Gebührentarif wird in der Überschrift die Zahl „2.1.4.2“ durch die Zahl „2.1.5.2“ ersetzt.		
3. In der Anlage 2 zum Gebührentarif wird in der Überschrift die Zahl „2.1.4.2“ durch die Zahl „2.1.5.2“ ersetzt.		

Artikel II

Für Amtshandlungen (Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigungen), die als Folge von vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Baugenehmigungen durchgeführt werden, richtet sich die Gebührenfestsetzung nach den bisher geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister

(L. S.)

Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359